

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

Dieter Egli
Landstatthalter
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon 062 835 14 00
dieter.egli@ag.ch
www.ag.ch/dvi

Stephan Zurfluh
Brisgi Str. 24
5400 Baden

26. Juni 2024

Ihr Schreiben vom 27. Mai 2024 betr. Begehren um rekursfähige Verfügung

Sehr geehrter Herr Zurfluh

In Ihrem Schreiben vom 27. Mai 2024 führen Sie aus, dass mir bekannt sei, dass die Stadt Baden Sie schikaniere, Sie als Bürger 2. Klasse behandle und Sie in Ihrer Freiheit beschränke. Sie halten fest, dass ich dagegen nichts unternommen hätte, und bitten darum, diese Untätigkeit gegen die Stadt Baden mittels einer beschwerdefähigen Verfügung festzuhalten.

Eine Aufsichtsbehörde wird dann tätig, wenn ein Sachverhalt vorliegt, welcher in ihre Zuständigkeit fällt. Da dies bis jetzt nicht der Fall gewesen ist, sind wir nicht aufsichtsrechtlich tätig geworden. Auf Ihre verschiedenen Anliegen, welche Sie uns unterbreitet haben, haben wir jeweils umfassend geantwortet und ausgeführt, wie sich die Sach- und Rechtslage präsentiert.

Folgender Mailverkehr hat stattgefunden:

- Auf Ihre E-Mail vom 24.04.23 betreffend "Dienstaufsichtsbeschwerde" gegen Mitarbeitende der Stadt Baden habe ich Ihnen am 26.04.2023 mitgeteilt, dass Sie sich zunächst an den Stadtrat Baden als vorgesetzte Behörde der Angestellten der Stadt Baden wenden müssen. Sollten Sie mit einem allfälligen Entscheid des Stadtrats Baden nicht einverstanden sein, könnten Sie sich an die Gemeindeabteilung meines Departements wenden.
- Auf Ihre E-Mail vom 17.07.23 betreffend Vereinbarkeit verschiedener Reglemente mit Ihren bürgerlichen Rechten habe ich am 20.08.2023 generelle Ausführungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes gemacht und festgehalten, dass eine Prüfung Ihres Anliegens nur im konkreten Einzelfall geschehen könnte.
- Mit E-Mail vom 25.08.23 haben Sie darum gebeten, den Vorfall vom 23.08.23 zu untersuchen, bei welchem Sie von der Stadtpolizei aufgefordert worden sind, einen Platz zu verlassen. Da es sich um einen Realakt gehandelt hat, bestand kein Rechtsschutzinteresse mehr an der nachträglichen Überprüfung der Geschehnisse, was wir Ihnen am 31.08.23 mitgeteilt haben.
- Mit E-Mail vom 19.09.23 haben Sie nur generell vorgebracht, dass Sie von der Stadt Baden drangsaliert und schikaniert würden und dass wir unsere Aufsichtspflicht wahrnehmen sollen. Sie haben sich nicht konkreter geäußert, welche Vorkommnisse Sie reklamieren. Dem Link konnten wir entnehmen, dass die Stadtpolizei Baden am 30.08.23 eine Wegweisungsverfügung erlassen hatte und hierzu ein formelles Beschwerdeverfahren durchgeführt worden war. Das Verwaltungsgericht hat am 11.09.23 Ihre Beschwerde gutgeheissen. Dadurch gab es keinen Raum mehr für ein Aufsichtsverfahren. Das haben wir Ihnen mit Nachricht vom 25.09.23 mitgeteilt.

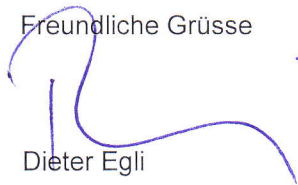
- Mit E-Mail vom 05.01.24, 11.01.24 und 22.03.24 wandten Sie sich zum Thema Hausverbot im Trafo Baden an mich. Am 10.01.24, 22.01.24 und 25.03.24 haben wir ausgeführt, weshalb kein Sachverhalt vorliege, bei welchem die Aufsichtsbehörde tätig werden kann.

Sie beantragen, dass die Ihres Erachtens vorliegende Verletzung unserer Aufsichtspflicht unsererseits in einer beschwerdefähigen Verfügung festgehalten werden soll. Dabei würde es sich um eine Feststellungsverfügung handeln.

Abgesehen davon, dass unseres Erachtens keine pflichtwidrige Untätigkeit vorliegt, kann Inhalt einer Feststellungsverfügung nur der Bestand, der Nichtbestand oder der Umfang öffentlichrechtlicher Rechte oder Pflichten sein. Sie dient damit der Klärung der Rechtslage. Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Feststellen eines Nicht Tätigwerdens kann nicht Inhalt einer Verfügung sein. Auf Ihr Feststellungsbegehren kann daher nicht eingetreten werden.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Dieter Egli
Landstatthalter